

Telefon 02772/52481
oder 53870
Telefax Durchwahl 60



Marktgemeinde Maria Anzbach
Postleitzahl 3034 Bezirk St. Pölten, N.Ö.

Raiffeisenkasse 32484 Maria Anzbach, Konto-Nr. 539
bzw. Österreichische Postsparkasse, Konto-Nr. 7804.735

DVR. 0393738

Zahl: Korr. Abgabenverordnungen

F:\wu\§ Verordnungen\Fremdenverkehrs-Interessentenbeiträgeverordnung.doc

Maria Anzbach, am 14.11.1996

Bearbeiter: Kaufmann

Betrifft: Fremdenverkehrsangelegenheiten,
Verordnung über die Erhebung von
Interessentenbeiträgen

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Anzbach hat in seiner Sitzung vom 14. November 1996 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen

§ 1

Die Marktgemeinde Maria Anzbach erhebt als Gemeinde der Ortsklasse II gemäß § 13 des NÖ Tourismusgesetzes 1991 von physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere Tätigkeiten ausüben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen, Interessentenbeiträge.

Diese Tätigkeiten sind im Anhang zum NÖ Tourismusgesetz 1991 in 4 Abgabengruppen angeführt. Von Privatzimmervermietern wird ein Interessentenbeitrag gemäß Abs. 4 der Verordnung erhoben.

§ 2

Die Interessentenbeiträge sind in den im Anhang zum NÖ Tourismusgesetz 1991 für Gemeinden der in Absatz 1 der Verordnung angeführten Ortsklasse genannten Promillebeträgen vom innerhalb der Gemeinde erzielten Jahresumsatz zu entrichten, wobei ein Freibetrag von 2 Mio. S bei dem der Berechnung der Interessentenbeiträge zugrundezulegenden Jahresumsatz außer Ansatz bleibt. Die Interessentenbeiträge sind jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Anwendung des jeweiligen Promillesatzes auf einen Jahresumsatz von 7 Mio. S ergibt.

§ 3

Weitere Bestimmungen betreffend den Jahresumsatz sind in § 13 Abs. 4 ff. des NÖ Tourismusgesetzes 1991 angeführt.

§ 4

Von Privatzimmervermietern wird ein Interessentenbeitrag erhoben, der vom Jahresumsatz zu bemessen ist und 1 Prozent, jedoch höchstens S 1.000,- (72,67 €) beträgt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung vom 25. Februar 1992 über die Einhebung der Ortstaxe und der Fremdenverkehrsförderungsbeiträge außer Kraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:

Franz Allmayer